

Umsetzungskonzept Nachhaltigkeit

Gültig ab 1. Juni 2017

Beschluss der Anlagekommission vom 29. Mai 2017

(inkl. Änderungen bis 25.06.2018)

Inhalt

UMSETZUNGSKONZEPT NACHHALTIGKEIT	1
1 GRUNDLAGEN.....	2
2 ZIEL UND ZWECK.....	2
3 GRUNDSÄTZE	2
4 AKTIVES AKTIONARIAT	2
5 AUSSCHLUSSPOLITIK	2
6 AUSWAHL VON VERMÖGENSVERWALTERN	3
7 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INVESTOREN.....	3
8 WEITERE BESTIMMUNGEN	3
9 ÄNDERUNGEN.....	3
10 INKRAFTTRETEN	3
ANHANG I AUSSCHLUSSLISTE.....	4
ANHANG II DIE ZEHN PRINZIPIEN DES UN GLOBAL COMPACT.....	6

1 Grundlagen

¹ Als Grundlagen für dieses Umsetzungskonzept dienen Art. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 24 des Anlagereglements.

2 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Umsetzungskonzept beschreibt die Ziele und Grundsätze nachhaltiger Anlageprinzipien bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur (Pensionskasse).

² Nachhaltige Anlageprinzipien berücksichtigen ökonomische, ethische, ökologische und gesellschaftliche Kriterien sowie eine gute Unternehmensführung bei den Anlageentscheidungen (verkürzt **ESG** Kriterien: Environment, Social und Governance).

3 Grundsätze

¹ Als langfristige Investorin beurteilt die Pensionskasse ihre Investitionen nach ESG Anlagekriterien.

² Als aktive Aktionärin setzt sich die Pensionskasse aktiv ein. Sie nimmt ihre Stimmrechte wahr und führt einen aktiven Dialog mit den Unternehmen. Ergänzend können Firmen aus dem Anlageuniversum der Pensionskasse ausgeschlossen werden, welche den Normen gemäss Abs. 3 nicht entsprechen.

³ Die Pensionskasse orientiert sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie an global akzeptierten Normen und nicht an subjektiven Werten bzw. Wertempfindungen. Als global akzeptierte Normen werden die internationalen, von der Schweiz ratifizierten Konventionen sowie die 10 Prinzipien des UN Global Compact erachtet, welche im Anhang II aufgelistet werden.

⁴ ESG Anlageprinzipien sollen soweit wie möglich auf alle Anlageklassen angewendet werden.

4 Aktives Aktionariat

¹ Die Pensionskasse nimmt ihre Stimmrechte wahr. In Übereinstimmung mit Art. 24 des Anlagereglements wird die Stimmrechtsausübung in der Schweiz gemäss Stimmempfehlungen von Ethos umgesetzt.

² Die Pensionskasse strebt an, die Stimmrechtsausübung durch ihre Partner im Ausland vorzunehmen.

³ Die Pensionskasse führt einen aktiven Dialog bezüglich ESG mit den kotierten Unternehmen in der Schweiz, um gute ESG Standards durchzusetzen und ist Mitglied im Ethos Engagement Pool.

⁴ Die Pensionskasse kann durch ihre Partner einen Dialog bezüglich ESG mit ausländischen kotierten Unternehmen führen.

5 Ausschlusspolitik

¹ Über einen Ausschluss von Firmen entscheidet die Anlagekommission. Die Pensionskasse kann aus ihrem Anlageuniversum Firmen ausschliessen, welche andauernd und schwerwiegend gegen UN Global Compact Richtlinien sowie gegen die

von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen verstossen und sich zusätzlich durch einen Dialog nicht beeinflussen lassen.

² Die Ausschlüsse können sowohl in den indexierten als auch in den aktiven Gefässen implementiert werden.

³ Eine Ausschlussliste wird im Anhang I geführt.

6 Auswahl von Vermögensverwaltern

¹ Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern wird die Implementierung von ESG im Anlageprozess des Vermögensverwalters als ein Entscheidungskriterium berücksichtigt.

² Die Pensionskasse bevorzugt Vermögensverwalter, welche ESG-Faktoren in ihrem Anlageprozess implementiert haben.

7 Zusammenarbeit mit anderen Investoren

¹ Die Pensionskasse sucht die Zusammenarbeit mit anderen Investoren, weil sie glaubt, dass sie im Kollektiv einen grösseren Einfluss ausüben kann.

² Die Pensionskasse kann Organisationen und Vereinigungen beitreten, welche ähnliche Ziele bezüglich Nachhaltigkeit wie die Pensionskasse verfolgen.

8 Weitere Bestimmungen

¹ Die Pensionskasse verfolgt Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit und pflegt den Austausch mit anderen Pensionskassen.

² Die Umsetzung der Nachhaltigkeit im Vermögen der Pensionskasse wird regelmässig überprüft.

³ Die Pensionskasse informiert transparent über ihre Nachhaltigkeitspolitik.

9 Änderungen

¹ Dieses Umsetzungskonzept kann jederzeit von der Anlagekommission angepasst werden.

10 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Umsetzungskonzept tritt durch Beschluss der Anlagekommission vom 29. Mai 2017 auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

Anhang I ¹ Ausschlussliste

In Anlehnung an Art. 5 des Umsetzungskonzeptes werden die Firmen aus dem Anlageuniversum der Pensionskasse ausgeschlossen, welche gegen die UN Global Compact Richtlinien sowie gegen die von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen andauernd und schwerwiegend verstossen und sich durch einen Dialog nicht beeinflussen lassen. Bei Rüstungsfirmen, die kontroverse Waffen produzieren, ist mit einem Dialog keine Veränderung der Situation zu erreichen. Kontroverse Waffen beinhalten: Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran und Nuklearwaffen. Firmen werden ausgeschlossen, welche gewisse Produkte bzw. Produktteile herstellen, welche gegen folgende Konventionen verstossen:

- Ottawa Konvention (1997), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von Anti-Personenminen verbietet.
- Oslo Konvention (2008), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von Streumunition verbietet.
- Chemische Waffen Konvention (1997), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von chemischen Waffen verbietet.
- Biologische Waffen Konvention (1975), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von biologischen Waffen verbietet.
- Atomwaffensperrvertrag (1968), welcher die Verbreitung von Nuklearwaffen auf die 5 Nuklearmächte (USA, UK, Frankreich, Russland und China) limitiert

Folgende Firmen werden zur Zeit aus dem Anlageuniversum der Pensionskasse ausgeschlossen.

	Firma	Land	Ausschlussgrund
1.	Aryt Industries	Israel	Anti-Personenminen Streumunition
2.	Aeroteh	Rumänien	Streumunition
3.	General Dynamics	USA	Streumunition
4.	Hanwha Corp.	Südkorea	Anti-Personenminen Streumunition
5.	Larsen & Toubro	Indien	Nuklearwaffen
6.	Lockheed Martin	USA	Anti-Personenminen Streumunition
7.	Motovilikhinskiye Zavody	Russland	Streumunition
8.	Orbital ATK	USA	Anti-Personenminen Streumunition
9.	Poongsan Corp.	Südkorea	Streumunition
10.	Poongsan Holdings Corp.	Südkorea	Streumunition
11.	Premier Explosives	Indien	Nuklearwaffen
12.	S&T Dynamics Corp.	Südkorea	Anti-Personenminen
13.	S&T Dynamics Holdings Corp.	Südkorea	Anti-Personenminen
14.	Tata Power Co., Ltd.	Indien	Nuklearwaffen
15.	Textron	USA	Streumunition

PENSIONSKASSE DER STADT WINTERTHUR

16.	Walchandnagar	Indien	Nuklearwaffen
-----	---------------	--------	---------------

Anhang II Die zehn Prinzipien des UN Global Compact

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten; und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht in Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeit

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit und

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit unterstützen; und

Prinzip 6: für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umwelt

Prinzip 7: Unternehmen sollen umsichtig mit ökologischen Herausforderungen umgehen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um mehr Verantwortung für die Umwelt zu fördern; und

Prinzip 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ermutigen.

Anti-Korruption

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung eintreten.

Quelle: www.unglobalcompact.org

¹ Fassung gemäss Beschluss der Anlagekommission vom 25. Juni 2018. In Kraft seit 25. Juni 2018.